

Der Diözesanbischof

Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker¹ in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für freiberufliche Kirchenmusiker, die bei ihrer Tätigkeit für die Kirchengemeinde mehr als 50 % der Arbeitszeit für Chorleitung/Chorproben aufbringen.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für Kirchenmusiker, die bei ihrer Tätigkeit für die Kirchengemeinde 50 % oder mehr an Arbeitszeit für Organistendienste aufbringen. Für diese Personengruppe gilt die Dienstordnung für Organisten sowie Chorleiter in den Kirchengemeinden des Bistums Speyer (OVB 2010, S. 130 ff.) in jeweils gültiger Fassung sowie die Regelung zur Eingruppierung für die Beschäftigten der Kirchengemeinden im Bistum Speyer (OVB 2010, S. 136 ff.) in jeweils gültiger Fassung. Es liegt für diese Personen ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Diese Personen sind mit einem Arbeitsvertrag zu beschäftigen.

§ 3 Honorarvertrag

Für freiberufliche Kirchenmusiker gemäß § 2 Abs. 1 dieser Ordnung ist der jeweils aktuelle Honorarvertrag auf der Homepage der Abteilung Kirchenmusik zu verwenden.

§ 4 Honorare

(1) Für freiberufliche Kirchenmusiker werden die Honorare der Anlage A zu dieser Ordnung pro Dienst Einheit der jeweiligen Kategorie in Euro als Regel empfohlen. Die Honorarempfehlung der Anlage A wird entsprechend der Tarifentwicklung des TVöD-VKA (KODA-Fassung) angepasst und durch die Hauptabteilung I - Seelsorge im Bischöflichen Ordinariat entsprechend im Oberhirtlichen Verordnungsblatt (OVB) veröffentlicht.

(2) Für Chorproben, deren Dauer die Zeit von 90 Minuten überschreitet oder unterschreitet ist das Honorar entsprechend anzupassen.

¹ Die Bezeichnung Kirchenmusiker wird lediglich zur besseren Lesbarkeit durchgehend in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnung umfasst somit auch die Kirchenmusikerinnen.

(3) Mit den aufgeführten Honoraren sind alle Leistungen der freiberuflichen Kirchenmusiker abgegolten. Es werden keine weiteren Zulagen gewährt und kein Aufwendungsersatz oder Reisekosten erstattet.

§ 5 Zuordnung gemäß der Ausbildung

(1) Es gelten die folgenden Zuordnungskriterien zu den Ausbildungsgruppen der Anlage A:

Gruppe A	<p>Kirchenmusiker, beide Teilbereiche</p> <p>a) A-Examen Kirchenmusik b) Master of Music – Kath. Kirchenmusik</p> <p>Teilbereich Chorleitung</p> <p>a) A-Examen Kirchenmusik b) Master of Music – Kath. Kirchenmusik Schwerpunkt Chorleitung</p> <p>Teilbereich Orgel</p> <p>a) A-Examen Kirchenmusik b) Master of Music – Kath. Kirchenmusik Schwerpunkt Orgel</p>
Gruppe B	<p>Kirchenmusiker, beide Teilbereiche</p> <p>a) B-Examen Kirchenmusik b) Bachelor of Music – Kath. Kirchenmusik</p> <p>Teilbereich Chorleitung</p> <p>a) B-Examen Kirchenmusik b) Bachelor of Music – Kath. Kirchenmusik c) Bachelor of Education Musik – Lehramt Gymnasium</p> <p>Teilbereich Orgel</p> <p>a) B-Examen Kirchenmusik b) Bachelor of Music – Kath. Kirchenmusik c) Bachelor of Education Musik – Lehramt Gymnasium (Hf. Orgel) d) Konzertreife Orgelliteratur oder Orgelimprovisation (Konzertexamen oder Solistenexamen) e) Diplom-Musiklehrer (Hauptfach Orgel)</p>
Gruppe C	<p>Kirchenmusiker, beide Teilbereiche</p> <p>a) C-Examen Kirchenmusik b) Studierende Kirchenmusik B oder Bachelor (KiMu) jeweils ab dem 5. Semester</p> <p>Teilbereich Chorleitung</p> <p>a) C-Examen Kirchenmusik (TbQ Chorleitung) b) Schulmusik (Grund-, Haupt-, Realschulen)</p>

	Teilbereich Orgel a) C-Examen Kirchenmusik (TbQ Orgel) b) Schulmusik (Grund-, Haupt- und Realschulen - Hauptfach Orgel)
Gruppe D	Kirchenmusiker, beide Teilbereiche a) D-Examen Kirchenmusik b) Diplom-Musiklehrer c) Studierende Kirchenmusik C am BKL nach erfolgreich abgelegter Jahresprüfung am Ende des 2. Schuljahres Teilbereich Chorleitung a) D-Examen Kirchenmusik (TbQ Chorleitung) b) Chorleiterprüfung der Chorverbände c) Studierende Kirchenmusik C (TbQ Chorleitung) am BKL nach erfolgreich abgelegter Jahresprüfung am Ende des 2. Schuljahres Teilbereich Orgel a) D-Examen Kirchenmusik (TbQ Orgel) b) Studierende Kirchenmusik C (TbQ Orgel) am BKL nach erfolgreich abgelegter Jahresprüfung am Ende des 2. Schuljahres
Gruppe E	Kirchenmusiker, beide Teilbereiche keine Examina, aber mit grundlegenden musikalischen Fähigkeiten in Chorleitung und/oder Orgel

(2) Die Vertragsverwaltung der freiberuflichen Kirchenmusiker gemäß § 2 Abs. 1 dieser Ordnung erfolgt im Rahmen der Vermögensaufsicht der Kirchengemeinden (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) durch die Regionalverwaltungen des Bischöflichen Ordinariats. Honorare gemäß § 4 dieser Ordnung werden nur gezahlt, wenn den Regionalverwaltungen des Bischöflichen Ordinariats die unter § 5 aufgeführten einschlägige Ausbildungsabschlüsse schriftlich vorgelegt werden.

(3) Den Regionalverwaltungen des Bischöflichen Ordinariats ist durch die freiberuflichen Kirchenmusiker halbjährlich eine Aufzeichnung über ihre Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 dieser Ordnung vorzulegen, aus der sich mit Datum und Zeitaufwand der Unterschied zwischen a) Organistendiensten und b) Chorleitung/Chorprobe ergibt. Diese Aufzeichnung benötigt die Regionalverwaltung im Falle einer Prüfung der Steuer- und Sozialversicherungsbehörden.

§ 6 Besitzstand

Das „In Kraft Treten“ dieser Ordnung lässt bereits bestehende Honorarverträge zwischen den Kirchengemeinden und den Kirchenmusikern unberührt.

Anlage A – Honorarempfehlung zu § 4 Abs. 1 der Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer (OVB 6/2018 Seite 914) – gültig ab 12. März 2020

Ausbildungsgruppe Diensteinheit- Kategorie	A	B	C	D	E
Chorprobe à 90 Minuten	77,-	64,-	43,-	39,-	37,-
Chorleiterdienst Sonntage und Feiertage	68,-	57,-	38,-	35,-	33,-
Chorleiterdienst Werktag	43,-	35,-	24,-	22,-	20,-
Organistendienst Sonntage und Feiertage	51,-	42,-	28,-	26,-	24,-
Organistendienst Werktag	34,-	28,-	19,-	17,-	16,-
Organistendienst und Chorleiterdienst in Personalunion an Sonntagen und Feiertagen	75,-	63,-	42,-	39,-	36,-
Organistendienst und Chorleiterdienst in Personalunion an Werktagen	47,-	39,-	26,-	24,-	22,-

+++

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehende Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer sowie die Anlage A zur Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer setze ich hiermit für das Bistum Speyer zum 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (OVB 2002, S. 30 f.) und der Hinweis zur Besteuerung nebenamtlicher Kirchenmusiker (OVB 1982, S. 83-84) außer Kraft.

Speyer, 15.08.2018

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer